VERORDNUNG (EWG) Nr. 1507/78 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1978

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 503/78 zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 503/78 der Kommission vom 9. März 1978 zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG über den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 973/78 (4), gilt nur bis zum 30. Juni 1978. Die Gründe, die zum Erlaß dieser Verordnung geführt haben, bestehen vorläufig noch fort. Es empfiehlt sich daher, die Verordnung für begrenzte Zeit zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 503/78 ist der „30. Juni 1978" durch den „31. Juli 1978" zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 313 vom 28. 11. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1978, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 125 vom 13. 5. 1978, S. 26.